

## **BGer 1C\_460/2016 vom 23. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_460\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_460_2016)

FR: TF 1C\_460/2016 du 23 septembre 2016

IT: TF 1C\_460/2016 del 23 settembre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C\_460/2016

Urteil vom 23. September 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich.

Gegenstand

Entzug des Führerausweises,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. September 2016 des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich.

In Erwägung,

dass A. \_\_\_\_\_ mit vom 19. August 2016 datierter Eingabe, die am 23. September 2016 beim Bundesgericht eingetroffen ist, Beschwerde gegen den vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich gemäss Verfügung vom 15. September 2016 angeordneten Führerausweisentzug erhoben hat;

dass dem Beschwerdeführer vor dem Ergreifen des - nach Art. 86 BGG erst gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen zulässigen - Rechtsmittels ans Bundesgericht vorerst der kantonale Rechtsmittel-zug offen steht, in einem Fall wie dem vorliegenden zunächst die Beschwerde an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und gegen deren

Entscheid, falls dann noch als nötig erachtet, die Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht (s. etwa Verfahren 1C\_335/2016, Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juli 2016);

dass daher auf die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist, wobei die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen ist;

dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben sind;

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die von A. \_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde gegen den vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich gemäss Verfügung vom 15. September 2016 angeordneten Führerausweisentzug wird an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur weiteren Behandlung überwiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer sowie dem Strassenverkehrsamt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. September 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.